OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750758/5/ER

Datum:
Linz, 6. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der N N, geb. x, StA von Syrien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H B, M, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 7. August 2019, GZ: BAS-4-AEG/70954, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und der Beschwerdeführerin der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte – Plus“ für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 7. August 2019, GZ: BAS-4-AEG/70954, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte – Plus“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich sowohl die Bf als auch der von ihr als Zusammenführender genannter Ehemann bei ihrer von einem Scharia-Gericht geschlossenen Ehe vertreten lassen hätten. Eine Stellvertreterehe entspreche nicht einer österreichischen Eheschließung. Es werde somit an der Freiwilligkeit der Eheschließung gezweifelt, es liege ein Verstoß gegen den „ordre public“ vor. Ferner habe die Bf ihre Nachweise und Urkunden nicht in beglaubigter Form vorgelegt. Ausländische Urkunden seien nur mit einer entsprechenden Beglaubigung im Rechtsverkehr zulässig.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf, in der sie die Erteilung des gewünschten Aufenthaltstitels beantragte.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass sie ihre Ehe freiwillig eingegangen sei. Sie kenne ihren Ehemann seit über 15 Jahren, es liege eine Liebesheirat vor. Die Eheschließung entspreche auch der österreichischen Rechtsordnung, da die Formvorschriften des Aufenthaltsorts der Brautleute maßgebend seien, was ein anerkannter Grundsatz des österreichischen internationalen Privatrechts sei. Durch die Verweigerung des Aufenthaltstitels werde in das Recht auf Privat- und Familienleben der Bf eingegriffen. Ferner entsprächen die vorgelegten Personenstandsurkunden den gesetzlichen Vorgaben, die diesbezüglichen Ausführungen der belangten Behörde seien nicht nachvollziehbar.

I.3. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2019, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht OÖ am 5. November 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie die ergänzend vom Bf vorgelegten Gehaltsabrechnungen für August, September und Oktober 2019. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf, geboren am x, ist Staatsangehörige von Syrien und lebt, nachdem ihre Wohnung in Syrien zerstört wurde, seit etwa Ende 2015 in Ägypten. Die Bf ist unbescholten und verfügt über einen bis 26. Dezember 2020 gültigen syrischen Reisepass. Die Bf schloss mit dem syrischen Staatsangehörigen W H, den sie vor rund 15 Jahren kennengelernt und mit dem sie die Schule besucht hat, vor einem Scharia-Gericht in Syrien am 1. Dezember 2016 die Ehe, wobei sich beide Ehepartner vertreten ließen. Die Ehe wurde am 21. August 2017 ins syrische Zivilstandsregister eingetragen, wobei die Bf und der Zusammenführende von den selben Personen, die sie bei der Eheschließung vertreten hatten, vertreten wurden. Am 18. Februar 2018 stellte die Bf bei der Österreichischen Botschaft in Kairo einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“. Die Bf legte am 21. August 2017 die Deutschprüfung auf Niveau A1 positiv ab. Ein Quotenplatz steht zur Verfügung.

Der Zusammenführende, der am 14. September 2014 nach Österreich einreiste, ist in Österreich aufgrund des rechtskräftigen Bescheids des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 30. Juli 2015 asylberechtigt und geht einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach. Die Bf und der Zusammenführende waren bereits vor der Ausreise des Zusammenführenden aus Syrien ein Paar. Der Zusammenführende verdient monatlich netto rund 1.740 Euro, ist Mieter einer rund 60 m² großen Wohnung in Linz, für die er einschließlich Betriebskosten und sämtlicher sonstiger Beiträge Miete iHv 415 Euro monatlich bezahlt. Der Zusammenführende bedient ferner einen Abstattungskredit in Gesamthöhe von 1.306 Euro, der ihm am 4. Dezember 2017 gewährt wurde und dessen Laufzeit sich bis 31. Dezember 2020 erstreckt. Die dafür vereinbarten 36 Raten zahlt der Zusammenführende monatlich.

Gemäß Art 1 des syrischen Personalstatutsgesetzes – Gesetzes Nr. 59 vom 17.9.1953, geändert durch Gesetz Nr. 34 vom 31.12.1975 und Gesetz Nr. 18 vom 25.10.2003, ist die Ehe ein Vertrag zwischen einem Mann und einer Frau, durch den ihnen der geschlechtliche Umgang miteinander erlaubt wird und der die Begründung des gemeinschaftlichen Lebens und die Zeugung von Nachkommen bezweckt. Gemäß Art 8 Abs 1 dieses Gesetzes ist bei der Eheschließung die Stellvertretung zulässig. Stellvertreterehen und die Registrierung einer Ehe durch einen Stellvertreter sind möglich, selbst wenn beide Ehepartner von einem Stellvertreter repräsentiert werden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den darin einliegenden Urkunden, der Beschwerde, sowie aus den ergänzend vorgelegten Lohnzetteln des Zusammenführenden von August, September und

Oktober 2019. Die Umstände des Kennenlernens, der Beziehung und der örtlichen Trennung der Bf und des Zusammenführenden ergeben sich aus der im Akt einliegenden schlüssigen und glaubhaften Stellungnahme der Bf zum eingeholten Parteiengehör und der damit übereinstimmenden Beschwerde. Dass ein Quotenplatz zur Verfügung steht, ergibt sich aus der telefonischen Auskunft der belangten Behörde vom 25. November 2019.
Die Feststellungen zum syrischen Eherecht ergeben sich aus den Ausführungen auf der Webseite https://www.familienrecht-in-nahost.de/6553/Syrien-Personalstatutsgesetz_Ehe, die den vom Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 6. September 2018, Ra 2018/18/0094, zitierten Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts entsprechen und dem im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Mai 2018, W203 2177258-1 wiedergegebenen Zitat aus dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation zu Syrien vom 25. Jänner 2018, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, S. 57ff.

III. Gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit c Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018, ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende Asylberechtigter ist und § 34 Abs 2 AsylG 2005 nicht gilt.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 9 NAG ist Familienangehöriger, wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 10 NAG ist Zusammenführender ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird.

Gemäß § 11 Abs 1 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht

einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

Gemäß Abs 2 par.cit. dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
(...)

Gemäß § 34 Abs 2 Asylgesetz – AslyG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017, hat die Behörde auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn
1. dieser nicht straffällig geworden ist und
(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 3 Z 13, BGBl. I Nr. 84/2017)
3. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 7).

Gemäß § 2 Abs 1 Z 22 AsylG ist Familienangehöriger, wer (...) Ehegatte (...) eines (...) Fremden, dem der Status (...) des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits vor der Einreise bestanden hat (...).

Gemäß § 6 Internationales Privatrechtsgesetz – IPRG, BGBl. Nr. 304/1978, ist eine Bestimmung des fremden Rechtes nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führen würde, das mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist. An ihrer Stelle ist erforderlichenfalls die entsprechende Bestimmung des österreichischen Rechtes anzuwenden.

Gemäß § 9 Abs 3 IPRG ist das Personalstatut einer Person, die Flüchtling im Sinn der für Österreich geltenden internationalen Übereinkommen ist oder deren Beziehungen zu ihrem Heimatstaat aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen abgebrochen sind, das Recht des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; eine Verweisung dieses Rechtes auf das Recht des Heimatstaates (§ 5) ist unbeachtlich.

Gemäß § 16 Abs 2 IPRG ist die Form einer Eheschließung im Ausland nach dem Personalstatut jedes der Verlobten zu beurteilen; es genügt jedoch die Einhaltung der Formvorschriften des Ortes der Eheschließung.

Gemäß § 293 Abs 1 ASVG, BGBl Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2017, beträgt der Richtsatz unbeschadet des Abs 2 für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung, wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben 1.120 Euro (Anm. 1).
Anm. 1: [...] gemäß BGBl. II Nr. 329/2018 für 2019: 1 398,97 €

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die belangte Behörde begründete die Abweisung des ggst Antrags im Wesentlichen mit dem Vorliegen einer Stellvertreterehe, die nicht der österreichischen Eheschließung entspreche. Die Stellvertretung führe zu Zweifeln an der Freiwilligkeit der Eheschließung und dies rüttle an den Grundsätzen einer Ehe in Österreich.

IV.1.1. In seinem Erkenntnis vom 6. September 2018, Ra 2018/18/0094, zitierte der Verwaltungsgerichtshof zur Stellvertreterehe aus einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wie folgt:
„Gemäß Art. 1 syrisches Personalstatutgesetz, Gesetz Nr. 59 vom 17.09.1953, geändert durch Gesetz Nr. 34 vom 31.12.1975 (sPSG), ist die Eheschließung ein Vertrag zwischen einem Mann und einer Frau, die zu heiraten ihm gesetzlich erlaubt ist, zum Zwecke der Gründung einer Lebensgemeinschaft und der Zeugung von Nachkommen. Gemäß Art. 8 Abs. 1 sPSG ist beim Abschluss des Ehevertrages die Stellvertretung zulässig (Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Ordner XVIII, Syrien-Tunesien, S. 11f). Die Eheschließung zwischen Muslimen kann von jedem bekannten Imam oder einem Scharia-Gelehrten durchgeführt werden. Damit ein Eintrag der Eheschließung ins Familienbuch erfolgen kann, muss eine Registrierung bzw. Anmeldung oder staatliche Anerkennung der Eheschließung erfolgen.

Eheschließungen, die von einer religiösen Stelle vollzogen wurden, müssen bei den Behörden für zivilrechtliche Angelegenheiten registriert werden, um staatlich anerkannt zu sein. Wurde die Hochzeit vor einem Scharia-Gericht durchführt, besteht die Möglichkeit, das vom Scharia-Gericht erhaltene Zertifikat an die Behörde zu schicken und die Ehe auf diese Weise zu registrieren. Erst durch die Registrierung durch die Behörde wird die Ehe

staatlich anerkannt (Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 15.12.2014 zur Frage der Wirkung einer Eheschließung in Syrien)."

Entsprechend § 16 Abs 2 IPRG ist die Form einer Eheschließung im Ausland nach dem Personalstatut jedes der Verlobten zu beurteilen, es genügt jedoch die Einhaltung der Formvorschriften des Ortes der Eheschließung.

Sowohl die Bf als auch der Zusammenführende sind Staatsangehörige von Syrien, wobei sich der Zusammenführende zum Zeitpunkt der Eheschließung und deren Eintragung bereits in Österreich und die Bf in Ägypten aufgehalten hat. Das syrische Personalstatutgesetz – sPSG erlaubt eine Eheschließung durch Stellvertreter. Die Ehe der Bf und des Zusammenführenden wurde auf diese Weise – nämlich unter Heranziehung von Stellvertretern – am 1. Dezember 2016 vor einem Scharia-Gericht in Hama (Syrien) geschlossen.
Da entsprechend § 16 Abs 2 IPRG die Einhaltung der Formvorschriften des Ortes der Eheschließung genügt und die Ehe in Syrien durch Stellvertreter geschlossen wurde, was im sPSG vorgesehen ist, ist von einer zulässigen Form der Eheschließung auszugehen. Ist die Ortsform erfüllt, sind die Personalstatute unbeachtlich (VwGH 6.9.2018, Ra 2018/18/0094, uHa OGH RIS-Justiz RS0127050).

IV.1.2. Entsprechend dem beim syrischen Innenministerium geführten Familienbuch wurde die Ehe der Bf und des Zusammenführenden am 21. August 2017 ins Zivilstandsregister von Hama eingetragen. Diese Eintragung wurde in Stellvertretung der Bf und des Zusammenführenden von jenen Personen veranlasst, die sie auch bei der Eheschließung vertreten hatten. Dass eine Stellvertretung bei der Eintragung unter Einhaltung der Ortsform per se rechtliche Bedenken entgegenstünden, kann insbesondere angesichts der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs vom 6. September 2018, Ra 2018/18/0094 und vom 14. März 2019, Ra 2018/18/0534, nicht erkannt werden.

IV.1.3. Die belangte Behörde führte jedoch aus, dass die Eheschließung dem „ordre public“ iSd § 6 IPRG widerspreche, da aufgrund der äußeren Umstände die Freiwilligkeit der Eheschließung angezweifelt werden müsse. Zu den Zweifeln an der Freiwilligkeit ist anzuführen, dass die belangte Behörde diese – abgesehen von der ins Treffen geführten Stellvertretung – unbegründet ließ. Dem widersprechend führte die Bf nachvollziehbar aus, dass sie und der Zusammenführende, die sich bereits seit rund 15 Jahren kennen, durch die Kriegswirren im gemeinsamen Herkunftsstaat getrennt wurden. Der Zusammenführende flüchtete nach Österreich, die Bf verließ aufgrund eines Bombenangriffs auf ihre Wohnung mit ihrer Familie Syrien und lebt seither in Ägypten. Nachvollziehbar ist auch, dass unter diesen Umständen ein Treffen der Bf mit dem Zusammenführenden faktisch nicht möglich war. Anhaltspunkte für die Unfreiwilligkeit der Eheschließung lassen sich daher nicht erkennen. Dass eine Eheschließung allein aufgrund der

Stellvertretung dem „ordre public“ widersprechen würde, hat der Verwaltungsgerichtshof in der zitierten Judikatur bereits verneint. Dementsprechend widerspricht eine Stellvertreterehe – bei Fehlen inhaltlicher Vorbehalte gegen die Ehe – nicht den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung. Zumal keine inhaltlichen Vorbehalte gegen die Ehe der Bf und des Zusammenführenden zutage getreten sind, ist von einer rechtswirksamen Eheschließung auszugehen, die nicht dem „ordre public“ widerspricht.

IV.2. Die Bf stellte einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG. Gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit c NAG ist Voraussetzung für die Erteilung des von der Bf beantragten Aufenthaltstitels, dass § 34 Abs 2 AsylG 2005 nicht gilt.
Gemäß § 34 Abs 2 AslyG hat die Behörde auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen unter bestimmten Voraussetzungen den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen. Gemäß § 2 Abs 1 Z 22 AsylG ist Familienangehöriger iS dieses Gesetzes, ua wer Ehegatte eines Fremden ist, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits vor der Einreise bestanden hat.

Die Ehe der Bf und des Zusammenführenden wurde am 1. Dezember 2016 geschlossen und am 27. August 2017 ins syrische Zivilregister eingetragen. Der Zusammenführende reiste bereits am 14. September 2014 in Österreich ein. Die Ehe bestand somit vor der Einreise des Zusammenführenden nach Österreich noch nicht, daher gilt die Bf nicht als Familienangehörige iSd AsylG, weshalb § 34 Abs 2 AsylG nicht gilt. Das NAG ist daher anwendbar.

IV.3. Gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit c NAG sind die Erteilungsvoraussetzungen die Erfüllung des ersten Teils des NAG, dass der Zusammenführende asylberechtigt ist und ein Quotenplatz vorhanden ist.

IV.3.1. Der Zusammenführende ist unbestritten asylberechtigt, und entsprechend der Auskunft der belangten Behörde ist ein Quotenplatz vorhanden. Ferner ist die Bf durch ihre Ehe mit dem Zusammenführenden und ihre Antragstellung nach Vollendung des 21. Lebensjahres Familienangehörige des Zusammenführenden iSd § 2 Abs 1 Z 9 NAG.

IV.3.2. Zur Erfüllung des 1. Teils des NAG gehört ua gemäß § 21a Abs 1 NAG der Nachweis der deutschen Sprache auf einfachstem Niveau. Gemäß § 21a Abs 4 Z 4 NAG gilt Abs 1 par.cit. jedoch nicht für Familienangehörige von Asylberechtigten, die einen Aufenthaltstitel „Rot–Weiß–Rot – Karte plus“ gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit c beantragen. Die Bf hat dennoch die Deutschprüfung auf dem Niveau A1 positiv absolviert.

Ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 1 NAG liegt nicht vor.

Dafür, dass der Aufenthalt der Bf öffentlichen Interessen widerstreiten könnte, besteht kein Anhaltspunkt.
Die Bf beabsichtigt, in Österreich bei ihrem Ehemann zu wohnen, der Mieter einer rund 60 m² großen Wohnung ist. Diese Wohnungsgröße ist für zwei Personen jedenfalls als ortsüblich anzusehen.
Der Zusammenführende geht einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach. Der ausreichende Krankenversicherungsschutz der Bf ist jedenfalls aufgrund ihrer Ehe mit dem sozialversicherten Zusammenführenden gegeben (vgl VwGH 20.7.2016, Ro 2015/22/0030).

Bei der Beurteilung, ob der Aufenthalt des Fremden zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führt, ist auf das vorhandene Haushaltsnettoeinkommen und die in § 293 Abs 1 ASVG enthaltenen Richtsätze abzustellen, sofern der Anspruchsberechtigte mit einem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt lebt (VwGH 21.2.2017, Ra 2016/22/0095; 10.9.2013, 2013/18/0046).

Die für die Erteilung des Aufenthaltstitels nötigen Unterhaltsmittel müssen dabei in der Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze nach § 293 Abs 1 ASVG vorliegen. Regelmäßige Aufwendungen (insbesondere Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen) sind zu den entsprechenden Ausgleichszulagenrichtsätzen hinzuzuzählen, wobei einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe (Wert der „vollen freien Station“) unberücksichtigt bleibt. Dies bedeutet, dass die regelmäßigen Aufwendungen nur ab jenem Betrag, der über diesem Wert liegt, die Gesamtsumme der benötigten Unterhaltsmittel erhöhen (Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG, § 11 Rz 23 und 25).

Der Zusammenführende Ehemann der Bf verdient durchschnittlich monatlich netto rund 1.740 Euro. Gemäß § 293 Abs 1 ASVG benötigt ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Ehepaar knapp 1.400 Euro monatlich. Der Wert der „vollen freien Station“ beträgt für 2019 gemäß § 292 Abs 3 ASVG 294,65 Euro. Unter Berücksichtigung dieses Wertes verfügt der Bf nach Abzug der Kosten für seine Wohnung über rund 1.620 Euro monatlich. Davon, dass der Zusammenführende aus dem Überhang von 220 Euro monatlich in der Lage sein wird, jenen Betrag zu begleichen, den die monatliche Rate eines über 36 Monate laufenden Kredits in Gesamthöhe von 1.306 Euro ausmacht, ohne den gesetzlich geforderten Unterhalt von monatlich 1.400 Euro zu gefährden, ist auszugehen. Der Aufenthalt der Bf führt daher zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft.

Ferner bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt werden könnten.

Die Bf erfüllt sohin den ersten Teil des NAG.

IV.4. Abschließend begründete die belangte Behörde ihre abweisende Entscheidung damit, dass die Personenstandsurkunden der Bf keine Beglaubigung aufweisen würden und verwies dabei auf § 6 Abs 4 NAG-DV und die Möglichkeit, diese Urkunden über die österreichische Botschaft in Damaskus beglaubigen lassen zu können.
Gemäß § 6 Abs 4 Nag-DV sind Urkunden und Nachweise auf Verlangen der Behörde nach den jeweils geltenden Vorschriften in beglaubigter Form vorzulegen. Die Vorlage in beglaubigter Form dient dazu, die Echtheit und Richtigkeit der Urkunden zu beweisen. Lediglich bei Zweifeln über die Echtheit und Richtigkeit kann demnach eine Beglaubigung verlangt werden (vgl Kind in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz², § 19, RZ 45). Abgesehen davon, dass die belangte Behörde nicht begründet hat, warum die Urkunden in beglaubigter Form vorzulegen sind und auch keine Zweifel an deren Echtheit und Richtigkeit releviert hat, sind sämtliche im Akt einliegende Personenstandsurkunden der Bf beglaubigt übersetzt und weisen eine Beglaubigung der ausstellenden syrischen Behörden auf. Zweifel an deren Echtheit und Richtigkeit drängen sich daher nicht auf. Dazu kommt, dass die österreichische Botschaft in Syrien – wie ihrer Homepage zu entnehmen ist – „bis auf weiteres“ keinen Parteienverkehr in Damaskus anbietet und auf ein Ausweichquartier in Beirut verweist. Eine Beglaubigung ihrer Urkunden könnte die Bf daher nicht – wie im angefochtenen Bescheid vorgeschlagen – durch die österreichische Botschaft in Damaskus durchführen lassen.

V. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben und der Bf der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen. Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 20 Abs 1 NAG. Da dem Antrag nicht zu entnehmen ist, dass dessen Gültigkeitsdauer kürzer als ein Jahr sein soll und der Reisepass der Bf bis 26. Dezember 2020 gültig ist, war die Dauer mit 12 Monaten festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter